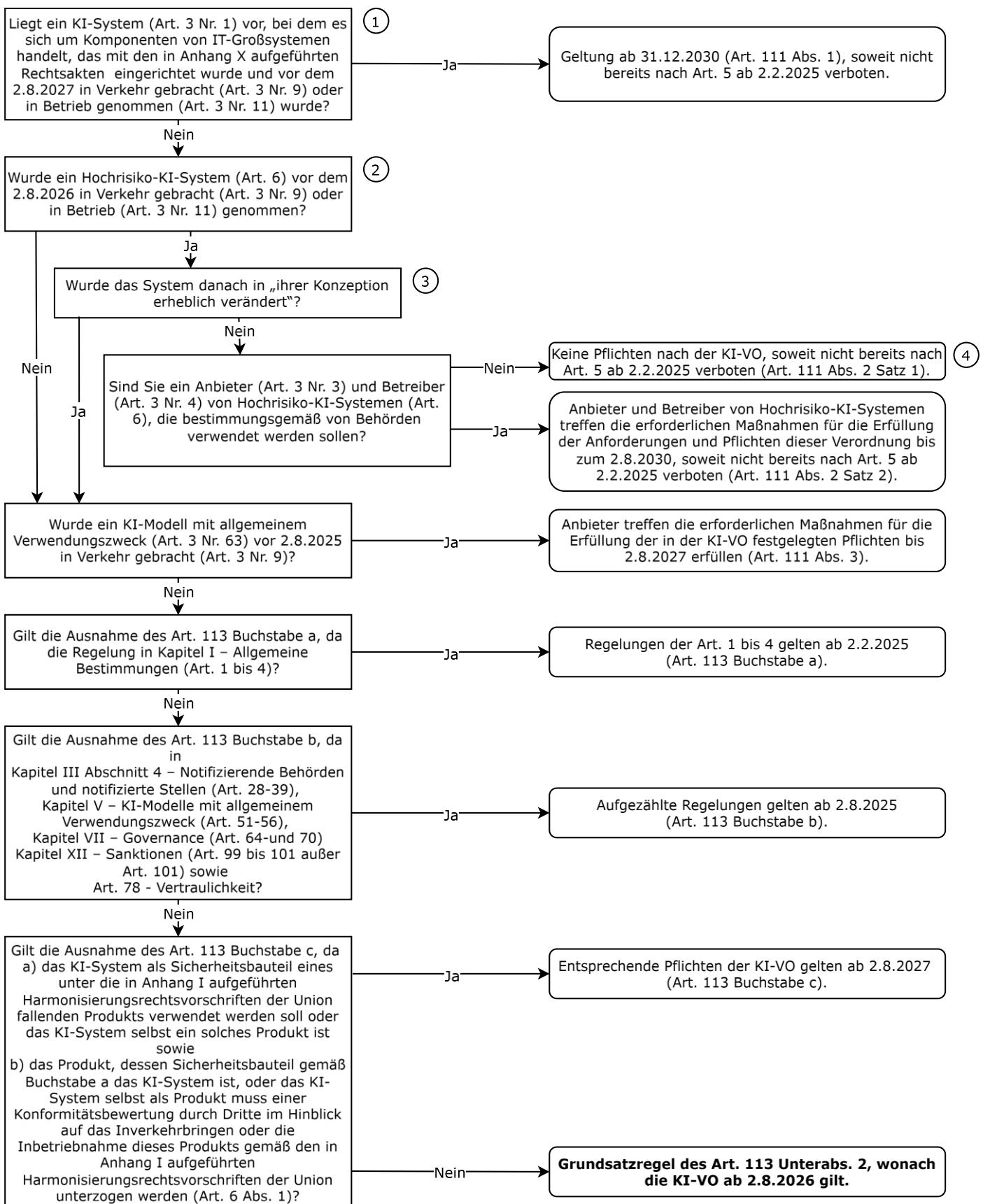


18.12.2025

Prüfschema für die Übergangsregeln der KI-VO

Version	Datum	Autor:in	Aktion
1.0	18.12.2025	Kompetenzteam KI, Sprint Team „Recht KI-ready“	Erstellung

Prüfschema für die Übergangsregeln der Verordnung über künstliche Intelligenz (KI-VO)



Erläuterungen

① In Anhang X sind folgende Rechtsakte aufgeführt:

1. Schengener Informationssystem (VO (EU) 2018/1860, VO (EU) 2018/1861 oder VO (EU) 2018/1862),
2. Visa-Informationssystem (VO (EU) 2021/1133 oder VO (EU) 2021/1134),
3. Eurodac (VO (EU) 2024/1358),
4. Einreise-/Ausreisesystem (VO (EU) 2017/2226),
5. Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (VO (EU) 2018/1240 oder VO (EU) 2018/1241),
6. Europäisches Strafregisterinformationssystem über Drittstaatsangehörige und Staatenlose (VO (EU) 2019/816),
7. Interoperabilität (VO (EU) 2019/817 oder VO (EU) 2019/818).

② Zwar vertritt der Bitkom, Umsetzungsleitfaden zur KI-Verordnung, 24 f., dass aufgrund eines Erst-Recht-Schlusses die Bestandsschutzregel des Art. 111 Abs. 2 KI-VO auf alle KI-Systeme, anwendbar sei, unabhängig davon, ob die KI-Systeme . Gegen die Anwendung auf alle KI-Systeme sprechen neben dem klaren Wortlaut auch der Sinn und Zweck der Norm, wie er sich aus den Erwägungsgründen der KI-VO ergibt. Nach dem Erwägungsgrund 177 sollen Marktstörungen vermieden werden und Akteure einen angemessenen Anpassungszeitraum haben. Da die Anforderungen an Low-Risk-KI-Systeme geringer sind, sind auch keine erheblichen Marktstörungen zu erwarten, wenn die Pflichten aus der KI-VO erfüllt werden müssen. In diesem Sinne vertreten *Gless/Janal* (in: Hilgendorf/Roth-Isigkeit, Die neue Verordnung der EU zur Künstlichen Intelligenz, 2. Auflage 2025, § 2 Rn. 77) im Gegenschluss zu Art. 111 KI-VO, dass KI-Systeme, die nicht als Hochrisiko-Systeme einzustufen sind, auch dann von der Verordnung erfasst werden, wenn sie bereits vor dem Anwendungsbeginn der Verordnung in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurden.

Während die deutsche Fassung (AbI. L 2024/1689 v. 12.7.2024) des Art. 111 Abs. 2 Satz 1 KI-VO zunächst fehlerhaft nur auf den „Betreiber“ abstellte, gilt nach der Berichtigung (AbI. L 2025/90802 v. 9.10.2025) die Regelung für alle „Akteure“.

③ Martini/Wendehorst/*Wendehorst*, KI-VO, 2024, Art. 111 Rn. 6, empfiehlt die analoge Geltung nicht nur bei erheblicher Veränderung der Konzeption des KI-Systems, sondern bei jeder Veränderung in der KI-Kette (Art. 25 KI-VO). Diese Analogie wird abgelehnt, weil im Fall des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 KI-VO keine Risikoerhöhung gegeben ist, so dass dieser Fall einer erheblichen Veränderung der Konzeption des KI-Systems nicht vergleichbar ist und auch eine Regelungslücke nicht erkennbar ist.

④ Nach dem eindeutigen Wortlaut des Art. 111 Abs. 1 Satz 1 KI-VO gilt „die Verordnung“ für die früher in Verkehr gebrachten oder in Betrieb genommen Hochrisiko-KI-Systeme nicht. Diese Hochrisiko-KI-Systeme bleiben von der KI-VO unreguliert (*Wünschelbaum*, in: Schwartmann/Keber/Zenner, KI-VO, 3. Auflage 2025, Rn. 131). Dies führt zu dem etwas merkwürdigen Ergebnis, dass sonstige, weniger riskante KI-Systeme die Pflichten, insbesondere nach Art. 50 KI-VO, zu erfüllen haben, während die Hochrisiko-KI-Systeme keine Pflichten zu erfüllen haben.

Hinweis: Für die Übergangsregeln der Art. 111 und Art. 113 KI-VO wurde von der Kommission (COM(2025) 836 final) ein Änderungsverfahren initiiert, das hier noch nicht berücksichtigt ist.